



Arbeitspflichtstunden

Zur Erhaltung des Sportplatzes in Althen und zur Absicherung des Spielbetriebs hat jedes Mitglied des Vereins pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten

Die Arbeitspflichtstunden unterliegen folgenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2016 gefassten Grundsätzen:

1. Arbeitspflichtstunden sind von jedem Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abzuleisten. Die Anzahl der Pflichtstunden beträgt 5 pro Kalenderjahr.
2. Die zu verrichtenden Arbeiten umfassen insbesondere die Bereiche Sportplatz/Außenbereich sowie Vereinsgebäude/Innenbereich. Die Pflichtstunden sollen damit insbesondere der Pflege, Reinigung und Reparatur und damit dem Erscheinungsbild und auch der Absicherung des Spielbetriebs des Vereins dienen.
3. Die Ableistung der Pflichtstunden erfolgt in der Regel an durch den Vorstand festgesetzten und bekannt gegebenen Terminen.
4. Für am Jahresende vollständig erbrachte und vom Vorstand bestätigte Arbeitspflichtstunden erhalten von der Beitragspflicht erfasste Mitglieder ab 18 Jahren eine Gutschrift in Höhe von 25,00 EUR. Eine Auszahlung erfolgt unter der Bedingung vollständiger Beitragszahlung des Mitglieds. Die Gutschrift ist auf 25,00 EUR je Mitglied und Kalenderjahr beschränkt. Ein (Teil-)Anspruch bei unvollständig erbrachten Arbeitsstunden besteht nicht. Übertragungen von geleisteten/nicht geleisteten Arbeitsstunden auf Folgejahre erfolgen nicht.

Die Gutschrift wird bis zum 31.01. des Folgejahres fällig und ausgezahlt.

5. Folgende Mitglieder sind von der Ableistung der Arbeitspflichtstunden befreit:
 - a) passive Mitglieder
 - b) Mitglieder ab 65 Jahre
 - c) aktive Übungsleiter, aktive Trainer
 - d) aktive Schiedsrichter
 - e) Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - f) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Ehrenrats

Leipzig, 25. November 2016

Daniel Baumgärtner
SV Althen 90 e.V.